OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751134/2/SB/SW

Datum:
Linz, 4. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der V G - und S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 18.11.2020, GZ: 0030042/2020, betreffend Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird unter der Maßgabe stattgegeben, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids das Datum „24.12.1968“ durch „24.12.1962“, die Wortfolge „iHv 802,96 Euro“ durch „iHv 821,90 Euro“, die Wortfolge „iHv 140,76 Euro“ durch „iHv 144,08 Euro“ und die Wortfolge „iHv 943,72 Euro“ durch „iHv 965,98 Euro“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: bB [belangte Behörde]) vom 18.11.2020, GZ: 0030042/2020, wurde dem Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung des Verdienstentganges teilweise stattgegeben, als der Bf die Vergütung des fortgezahlten Entgeltes der Dienstnehmerin G F, geb am x 1968 (gemeint wohl: x 1962), im Absonderungszeitraum von 22.03.2020 bis 01.04.2020 iHv EUR 802,96 sowie die Vergütung des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv EUR 140,76 gewährt wurde. Im Übrigen wurde der Antrag abgewiesen.
Begründend führte die bB aus, dass die Bf einen Antrag auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz (EpiG) aufgrund der behördlichen Absonderung ihrer Dienstnehmerin G F iHv EUR 1.011,54 gestellt habe. Letztere sei aufgrund des Bescheids der bB vom 23.03.2020, GZ: 0019102/2020, nach § 7 bzw § 17 EpiG behördlich abgesondert worden. Die Berechnung der Vergütung sei kalendermäßig taggenau entsprechend der Anzahl der im jeweiligen Monat angefallenen Tage, in denen die Maßnahme wirksam gewesen sei, erfolgt. Daher sei die Berechnung monatsweise und auf Basis des im jeweiligen Monat ausbezahlten Monatsbezugs erfolgt. Bei der Vergütung sei der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu berücksichtigen gewesen. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung seien im § 51 ASVG genannt. Alle anderen Lohnnebenkosten seien nicht zu berücksichtigen gewesen. Sonderzahlungen seien berücksichtigt worden, soweit sie im betroffenen Zeitraum angefallen seien.

I.2. In der rechtzeitig dagegen erhobenen Beschwerde vom 15.12.2020 führte die Bf aus, dass die bB als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des fortbezahlten Entgelts und damit der Vergütung für den Verdienstentgang von jener SEG-Zulage ausgegangen sei, welche die Dienstnehmerin im März 2020 ausbezahlt erhalten habe. Dies seien brutto EUR 83,23 gewesen. Hinsichtlich des Gehalts sei die bB von jenem Betrag ausgegangen, der der Dienstnehmerin aufgrund der Kollektivvertragserhöhung zustehe, sohin von einem Betrag iHv EUR 2.178,18. Dies ergebe insgesamt eine Gesamtsumme iHv EUR 2.261,41 für März 2020. Für den Monat April 2020 sei die bB von jenem Gehalt und von jener SEG-Zulage ausgegangen, welche die Dienstnehmerin in diesem Monat ausbezahlt erhalten habe. Es seien dies brutto EUR 2.120,95 bzw EUR 83,23, sohin insgesamt EUR 2.204,18 gewesen. Es sei jedoch im Mai 2020, rückwirkend mit 01.02.2020, eine kollektivvertragliche Erhöhung des Gehalts auf brutto EUR 2.178,18 und der SEG-Zulage auf EUR 85,48, sohin auf insgesamt brutto EUR 2.313,99 (Anmerkung: Betrag inkl SonntagszuschlagSWÖ mobil iHv EUR 50,33) erfolgt. Es sei daher bei der Berechnung der Vergütung für den Verdienstentgang für den

Monat März von diesem Betrag auszugehen gewesen sowie für den Monat April von einem Betrag iHv EUR 2.263,66. Ausgehend von diesen Beträgen hätte sich ein Vergütungsbetrag iHv EUR 965,99 ergeben, sodass der Bf um EUR 22,27 zu wenig zugesprochen worden seien.
Basis für die Entgeltfortzahlung an die Dienstnehmerin wegen Quarantäne sei das Entgelt gewesen, welches ihr gebührt hätte, wenn sie in dieser Zeit (22.03.2020 bis 01.04.2020) gearbeitet hätte. Nach den bundesweiten Richtlinien des BMSGPK umfasse der Vergütungsbetrag jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt habe. Hierbei sei auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen. Tatsächlich geleistet worden sei nicht das mit März bzw April ausbezahlte Gehalt samt SEG-Zulagen, sondern das insgesamt für März bzw April ausbezahlte Gehalt. Mit der Abrechnung Mai 2020 sei aufgrund der rückwirkenden Kollektivvertragserhöhung die zustehende Differenz nachbezahlt worden. Würde es tatsächlich auf den im Monat – und nicht für den Monat – der Quarantäne ausbezahlten Betrag ankommen, würde dies eine unzulässige sachliche (gemeint wohl: unsachliche) Differenzierung bedeuten und dem Gleichheitssatz widersprechen. Es könne nur auf die tatsächlichen Kosten für den Dienstgeber ankommen, sodass eine rückwirkende kollektivvertragliche Erhöhung zu berücksichtigen sei.
Die Bf beantragte der Beschwerde Folge zu geben und eine weitere Vergütung iHv EUR 22,27 zuzuerkennen. Die Differenz zu den EUR 1.011,54 im Antrag sei damit zu erklären, dass in diesem noch von einem höheren Dienstgeberanteil ausgegangen worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 15.12.2020 legte die bB die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde auch ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – welche im Übrigen auch nicht beantragt wurde – abgesehen werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf betreibt ein Unternehmen mit Sitz in L. G F, geb am x 1962, wohnhaft in L, ist eine Mitarbeiterin der Bf. G F wurde mittels Bescheid der bB vom 23.03.2020, GZ: 0019102/2020, von 22.03.2020 bis 01.04.2020 nach § 7 bzw § 17 EpiG abgesondert.

Die Bf zahlte als Arbeitgeberin der Mitarbeiterin in diesem Zeitraum ihre ihr gebührenden Bezüge weiter aus. Im Mai 2020 erfolgte rückwirkend mit 01.02.2020 eine kollektivvertragliche Erhöhung des Gehalts auf brutto EUR 2.178,18 und der SEG-Zulage auf EUR 85,48. Der sich für März 2020 daraus ergebende Differenzbetrag wurde der Arbeitnehmerin im Mai 2020 nachbezahlt. Für den gesamten Monat März 2020 wurden von der Bf bezüglich G F ein Gehalt iHv EUR 2.178,18, eine SEG-Zulage iHv EUR 85,48 und ein Sonntagszuschlag iHv EUR 50,33, somit insgesamt brutto EUR 2.313,99 ausbezahlt. Für den gesamten Monat April 2020 wurden von der Bf bezüglich G F ein Gehalt iHv EUR 2.178,18 und eine SEG-Zulage iHv EUR 85,48, somit insgesamt brutto EUR 2.263,66 ausbezahlt.

Mit Schreiben vom 05.05.2020 stellte die Bf bei der bB einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für ihre Mitarbeiterin G F nach dem EpiG. Der Bruttobezug für den Zeitraum von 22.03.2020 bis 01.04.2020 wurde mit EUR 834,40 und der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung mit EUR 177,14 beziffert, woraus sich ein Gesamtbetrag iHv EUR 1.011,54 ergibt. In der Beschwerde wurde der begehrte Betrag auf EUR 965,99 reduziert.

II.3. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar. Im Akt liegen die Abrechnungsbelege für die Zeiträume März 2020, April 2020 und Mai 2020 sowie die Gesamtübersicht des Gehaltskontos für das Jahr 2020 auf.

Inkonsistent erscheinen jedoch die von der bB zur Berechnung der Vergütung herangezogenen, von der Bf für deren Mitarbeiterin G F tatsächlich zu tragenden Bruttoentgelte für die Monate März 2020 und April 2020. Die bB zog für die Berechnung für den Monat März 2020 zwar das Gehalt inklusive der im Mai 2020 – rückwirkend mit 01.02.2020 geltenden – erfolgten kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung auf EUR 2.178,18 heran, jedoch wurde die SEG-Zulage nur in der im März 2020 ausbezahlten Höhe (EUR 83,23), also ohne der im Mai 2020 stattgefundenen Erhöhung (auf EUR 85,48), berücksichtigt. Ferner fand der Sonntagszuschlag iHv EUR 50,33 keine Berücksichtigung. Für den Monat April 2020 wurde für die Berechnung das Gehalt iHv EUR 2.120,95 und die SEG-Zulage iHv EUR 83,23, also jene Beträge, die im April 2020 ausbezahlt wurden,

berücksichtigt. Die rückwirkende kollektivvertragliche Erhöhung wurde weder beim Gehalt noch bei der SEG-Zulage im April 2020 berücksichtigt.
Die Bf tritt der bB insofern entgegen, als sie vermeint, dass sowohl bei den Gehältern als auch bei den SEG-Zulagen jene Beträge nach der Kollektivvertragserhöhung heranzuziehen seien, da auf das insgesamt für März bzw April ausbezahlte Entgelt abzustellen sei. Zudem sei auch der Sonntagszuschlag im März als tatsächlich ausbezahltes Entgelt anzusehen.

Diesbezüglich ist zu erkennen, dass jedenfalls eine einheitliche Linie verfolgt werden muss, sodass also die Gehälter bzw SEG-Zulagen entweder in der Höhe vor oder nach der kollektivvertraglichen Erhöhung zur Berechnung herangezogen werden. Zumal auf das tatsächlich von der Bf zu tragende bzw auszubezahlende Bruttoentgelt für den jeweiligen Monat abgestellt wird, sind auch rückwirkende, tatsächlich für das jeweilige Monat ausbezahlte Entgelte in der Berechnung zu berücksichtigen. Im fortzuzahlenden Entgelt werden neben dem laufenden Lohn (Gehalt) auch noch andere Leistungen wie zB Zuschläge berücksichtigt (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^3 § 3 EFZG Rz 10 [Stand 1.1.2018, rdb.at]).

Für die Monate März 2020 und April 2020 sind im Falle der Bf jeweils das – aufgrund der rückwirkenden kollektivvertraglichen Erhöhung des Gehalts bzw der SEG-Zulage – tatsächlich ausbezahlte Entgelt iHv EUR 2.178,18 als Gehalt und EUR 85,48 als SEG-Zulage als Bruttobemessungsgrundlage für die Vergütung des Verdienstentgangs heranzuziehen. Im März 2020 ist ferner der Sonntagszuschlag iHv EUR 50,33 zu berücksichtigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die maßgeblichen Normen des Epidemiegesetzes 1950 (EpiG), BGBl 186/1950 idgF BGBl I 23/2021, lauten:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen angehalten oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. Die angehaltene Person kann bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Anhaltungsort liegt, die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen. Jede Anhaltung, die länger als zehn Tage aufrecht ist, ist dem Bezirksgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die sie verfügt

hat. Das Bezirksgericht hat von Amts wegen in längstens dreimonatigen Abständen ab der Anhaltung oder der letzten Überprüfung die Zulässigkeit der Anhaltung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Tuberkulosegesetzes zu überprüfen, sofern die Anhaltung nicht vorher aufgehoben wurde.
[...]

Überwachung bestimmter Personen.

§ 17. (1) Personen, die als Träger von Krankheitskeimen einer anzeigepflichtigen Krankheit anzusehen sind, können einer besonderen sanitätspolizeilichen Beobachtung oder Überwachung unterworfen werden. Sie dürfen nach näherer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) nicht bei der Gewinnung oder Behandlung von Lebensmitteln in einer Weise tätig sein, welche die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitskeime auf andere Personen oder auf Lebensmittel übertragen werden. Für diese Personen kann eine besondere Meldepflicht, die periodische ärztliche Untersuchung sowie erforderlichenfalls die Desinfektion und Absonderung in ihrer Wohnung angeordnet werden; ist die Absonderung in der Wohnung in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann die Absonderung und Verpflegung in eigenen Räumen verfügt werden.
[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

[…]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[…]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[…]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[…]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

[…]“

III.1.2. § 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1974 über die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall), Arbeitsunfall oder Berufskrankheit (Entgeltfortzahlungsgesetz – EFZG), BGBl 399/1974 idgF BGBl I 100/2018, lautet:

„Höhe des fortzuzahlenden Entgelts

§ 3. (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Arbeitsverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 2 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 2 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre.

[…]“

III.1.3. § 51 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.), BGBl 189/1955 idgF BGBl I 22/2021, lautet:

„Allgemeine Beiträge für Vollversicherte

§ 51. (1) Für vollversicherte Dienstnehmer (Lehrlinge) sowie für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3, 8 und 10 und Abs. 4 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen ist, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt wird, als allgemeiner Beitrag zu leisten:

1. in der Krankenversicherung
   a) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis durch das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, Journalistengesetz, StGBl. Nr. 88/1920, oder Theaterarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2010, geregelt ist oder die gemäß § 14 Abs. 1 Z 2, Z 2a oder Abs. 4 zur Pensionsversicherung der Angestellten gehören sowie für Versicherte gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, 9, 10, 12 und 13 .....7,65%
   b) für Dienstnehmer, die unter den Geltungsbereich des Entgeltfortzahlungsgesetzes fallen, für Dienstnehmer, die gemäß § 1 Abs. 3 des Entgeltfortzahlungsgesetzes davon ausgenommen sind und zur Pensionsversicherung der Arbeiter gehören, für alle Versicherten, auf die Art. II, III oder IV des Entgeltfortzahlungsgesetzes anzuwenden ist, sowie für Heimarbeiter 7,65%
   c) für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis dem Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287,, unterliegt 7,65%
   d) für Dienstnehmer, auf die im Falle der Entgeltfortzahlung § 1154b ABGB anzuwenden ist 7,65%
   e) für Vollversicherte gemäß § 4 Abs. 4 .....7,65%
   f) für die übrigen Vollversicherten 7,65%,
   g) für Lehrlinge 3,35%

   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
2. in der Unfallversicherung 1,2%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage;
3. in der Pensionsversicherung 22,8%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(2) *Aufgehoben.*

(3) Unbeschadet des § 53 sind die Beiträge nach Abs. 1 - mit Ausnahme des Beitrages zur Unfallversicherung, der zur Gänze vom Dienstgeber zu zahlen ist - vom Versicherten und seinem Dienstgeber anteilig zu tragen, und zwar wie folgt:

1. In der Krankenversicherung
   a) der in Abs. 1 Z 1 lit. a genannten Personen sowie der bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau Versicherten, soweit es sich um Personen handelt, die im Erkrankungsfall Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens sechs Wochen haben (§ 474 Abs. 1 zweiter Satz), beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   b) der in Abs. 1 Z 1 lit. b und d genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   c) der in Abs. 1 Z 1 lit. c, e und f genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 3,87%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 3,78%,
   d) der in Abs. 1 Z 1 lit. g genannten Personen beläuft sich der Beitragsteil des/der Versicherten auf 1,67%, des Dienstgebers/der Dienstgeberin auf 1,68%

der allgemeinen Beitragsgrundlage.

2. in der Pensionsversicherung beläuft sich der Beitragsteil
   des (der) Versicherten ..... auf 10,25%,
   des Dienstgebers ..... auf 12,55%
   der allgemeinen Beitragsgrundlage.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Pflichtversicherten (§ 4 Abs. 1 Z 4 und 5), für die pflichtversicherten Heimarbeiter und die diesen gleichgestellten Personen (§ 4 Abs. 1 Z 7), für Entwicklungshelfer und Experten (§ 4 Abs. 1 Z 9) sowie für Teilnehmer/innen des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres, des Gedenkdienstes und des Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (§ 4 Abs. 1 Z 11) mit der Maßgabe, daß der auf den Dienstgeber entfallende Teil des Beitrages vom Träger der Einrichtung, in der die Ausbildung erfolgt, bzw. vom Auftraggeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Heimarbeit bzw. von der Entwicklungshilfeorganisation, in der die Pflichtversicherten beschäftigt oder ausgebildet werden, bzw. vom jeweiligen Träger nach dem Freiwilligengesetz zu tragen ist.

(5) Für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 6 Vollversicherten sind die Beiträge mit den gleichen Hundertsätzen der allgemeinen Beitragsgrundlage zu bemessen, wie sie für vollversicherte Dienstnehmer in der betreffenden Versicherung für die in Betracht kommende Versichertengruppe gemäß Abs. 1 festgesetzt sind. Diese Beiträge sind zur Gänze vom Versicherten zu tragen, jedoch hat dieser gegenüber der Unternehmung, bei der er tätig ist, Anspruch auf Erstattung der Hälfte der Beiträge.

(6) Abweichend von Abs. 3 Einleitung ist für Lehrlinge für die Dauer des gesamten Lehrverhältnisses sowie für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, der allgemeine Beitrag zur Unfallversicherung aus Mitteln der Unfallversicherung zu zahlen.

(7) Abweichend von Abs. 3 Z 2 ist für Personen, deren Alterspension sich wegen Aufschubes der Geltendmachung des Anspruches erhöht (§ 261c, § 5 Abs. 4 APG), für jeden für diese Erhöhung zu berücksichtigenden Monat die Hälfte des auf den Dienstgeber und die versicherte Person entfallenden Beitragsteiles aus Mitteln der Pensionsversicherung zu zahlen."

III.2.1. Die Bestimmung des § 36 Abs 1 lit i EpiG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpiG näher geregelt werden. Die Bf stützte ihren Antrag demnach auch auf § 32 EpiG.

III.2.2. Gemäß § 32 Abs 1 Z 1 EpiG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist. Nach § 32 Abs 2 EpiG ist die Vergütung für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist. Gemäß § 32 Abs 3 EpiG ist die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die

Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

Die Bf ist eine juristische Person, der durch eine Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile in Form der verpflichtenden Entgeltfortzahlung entstanden sind. Die Arbeitnehmerin der Bf wurde mittels Bescheid der bB vom 23.03.2020, GZ: 0019102/2020, von 22.03.2020 bis 01.04.2020 nach § 7 bzw § 17 EpiG abgesondert. Demnach ist der Tatbestand des § 32 Abs 1 Z 1 EpiG als erfüllt anzusehen, sodass ein Vergütungsanspruch gerechtfertigt und eine Vergütung für den angeführten Zeitraum zuzuerkennen ist.

Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das Entgelt, das dem Arbeitnehmer gebührt hätte, wenn keine Arbeitsverhinderung eingetreten wäre. Das EFZG geht hinsichtlich der Berechnung der Entgeltfortzahlung grundsätzlich vom Ausfallsprinzip aus. Dabei bemisst sich die Entgeltfortzahlung nach jenem Entgelt, das der Arbeitnehmer verdient hätte, wenn er nicht im Krankenstand gewesen wäre; dh sie richtet sich nach dem Entgeltanspruch, der entstanden wäre, wenn die Arbeitsleistung in dem zu erwartenden Ausmaß erbracht worden wäre bzw wenn er „normal“ gearbeitet hätte (vgl *Drs* in *Neumayr/Reissner*, ZellKomm^{3} § 3 EFZG Rz 2 [Stand 1.1.2018, rdb.at]). Damit wird auf einen konkreten Zeitraum und den konkret für diesen Zeitraum bestehenden Entgeltanspruch abgestellt. Die von einer behördlichen Verfügung betroffene Person soll durch die Vergütung insgesamt nicht schlechter gestellt werden, als ohne eine solche Verfügung und soll demnach insgesamt auch keine Vermögensnachteile auf Grund ihrer Krankheit und der dadurch notwendigen behördlichen Verfügung erleiden. Schon auf Grund des Wortlauts des Gesetzes geht der Anspruch auf Vergütung in der Höhe über, die tatsächlich ausbezahlt wurde.

Im vorliegenden Fall ist auf das tatsächlich von der Bf zu tragende bzw auszubezahlende Bruttoentgelt für den jeweiligen Monat abzustellen, sodass auch eine entsprechende rückwirkende, kollektivvertragliche Erhöhung des Gehalts und der SEG-Zulage in der Berechnung zu berücksichtigen ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese Erhöhungen für den jeweiligen Monat tatsächlich ausbezahlt wurden.

Das regelmäßige Entgelt, das der Mitarbeiterin der Bf gebührte und dieser auch tatsächlich ausbezahlt wurde – also inklusive der kollektivvertraglichen Erhöhungen –, setzte sich für den gesamten Monat März 2020 aus dem Gehalt iHv EUR 2.178,18, der SEG-Zulage iHv EUR 85,48 und dem Sonntagszuschlag iHv EUR 50,33 zusammen. Für den gesamten Monat April 2020 wurde von der Bf

bezüglich G F ein Gehalt iHv EUR 2.178,18 und eine SEG-Zulage iHv EUR 85,48 ausbezahlt. Da sowohl das Gehalt, die SEG-Zulage und der Sonntagszuschlag im vollen Umfang für den Monat März 2020 bzw April 2020, also auch für die Zeit der Absonderung – von 22.03.2020 bis 01.04.2020 – der Mitarbeiterin bezahlt wurden, hat die Bf einen Anspruch auf Zuerkennung einer Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG.

III.2.3. Für die der Bf zustehenden Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG ist sohin das regelmäßige Entgelt, also das tatsächlich von ihr zu tragende Bruttoentgelt, sowie der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung aliquot für jene Tage zu berechnen, an denen die Mitarbeiterin abgesondert war.

Das tatsächlich von der Bf geleistete Bruttoentgelt betrug für den Monat März 2020 EUR 2.313,99 und für den Monat April 2020 EUR 2.263,66, sodass sich daraus ein aliquoter Betrag für die maßgeblichen Tage der Absonderung iHv EUR 821,90 ergibt. Dieser Betrag ist der Bf sohin aus dem Titel der Entgeltfortzahlung als tatsächlich ausbezahltes regelmäßiges Entgelt nach § 32 Abs 3 EpiG zu erstatten.

III.2.4. Weiters ist bei der Vergütung nach § 32 Abs 3 EpiG der Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung ersatzfähig. Die Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben sich aus § 51 ASVG und umfassen die Dienstgeberbeiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Bei einer, wie im vorliegenden Fall, unter 60-jährigen Mitarbeiterin der Bf ergeben sich gemäß § 51 Abs 1 iVm Abs 3 ASVG für den Dienstgeber folgende zu tragende Beiträge: in der Krankenversicherung iHv 3,78 %, in der Unfallversicherung iHv 1,2 % und in der Pensionsversicherung iHv 12,55 %.

Der von der Bf als Arbeitgeberin zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung hat sohin im Absonderungszeitraum ihrer Mitarbeiterin G F von 22.03.2020 bis 01.04.2020 EUR 144,08 betragen. Dieser Betrag ist sohin der Bf für die Zeit der Erwerbsbehinderung als vom Arbeitgeber zu entrichtender Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung zu ersetzen.

III.2.5. Insgesamt hat die Bf einen Anspruch gemäß § 32 Abs 3 EpiG iHv EUR 965,98. Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des tatsächlich von der Bf zu tragenden regelmäßigen Bruttoentgelts iSd EFZG und des von der Bf zu entrichtenden Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung, welche aliquot für den ggst Absonderungszeitraum zu berechnen waren.

III.3. Der Beschwerde war sohin stattzugeben und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl VwGH 27.08.2014, Ra 2014/05/0007, mwN). Die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision fehlen, da sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger